Bundesgesetzblatt

Teil I G 5702

2015	Ausgegeben zu Bonn am 30. September 2015	Nr. 37
Tag	Inhalt	Seite
28. 9.2015	Verordnung über das Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherformular-Verordnung – GVFV)	1586
22. 9.2015	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Soldatinnen und Soldaten und die Ernennung von Reservistinnen und Reservisten	1597
23. 9.2015	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Widerspruchsverfahren und über die Vertretung von Klagen aus dem Beamtenverhältnis für die Beamtinnen und Beamten des Sekretariats des Bundesrates in Angelegenheiten der Besoldung, des Trennungsgelds, der Umzugskostenvergütung und der Beihilfe	1600
	Hinweis auf andere Verkündungen	
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 27	1601
	Verkündungen im Verkehrsblatt	1601
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1602
	Rechtsvorschriften der Europäischen Union	1603

Verordnung über das Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherformular-Verordnung – GVFV)

Vom 28. September 2015

Auf Grund des § 753 Absatz 3 der Zivilprozessordnung, der durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2258) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

§ 1

Formular

- (1) Für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung von Geldforderungen wird das in der Anlage bestimmte Formular eingeführt. Das Formular besteht aus den folgenden Teilen:
- Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung von Geldforderungen,
- 2. Forderungsaufstellung (Anlage 1),
- 3. Hinweise zum Ausfüllen und Einreichen des Vollstreckungsauftrags (Anlage 2).
- (2) Für einen Auftrag, der ausschließlich die Zustellung eines Schriftstücks zum Inhalt hat, gilt der Formularzwang nicht. Von der verbindlichen Nutzung ebenfalls ausgenommen sind Vollstreckungsaufträge zur Beitreibung von öffentlich-rechtlichen Forderungen.

§ 2

Zulässige Abweichungen vom Formular; Einreichung des Auftrags

- (1) Inhaltliche Abweichungen von dem Formular einschließlich der Anlagen 1 und 2 sind nicht zulässig. Anpassungen, die auf der Änderung von Rechtsvorschriften beruhen, sind zulässig.
- (2) Soweit für den beabsichtigten Vollstreckungsauftrag in dem Formular keine zweckmäßige Möglichkeit zur Eintragung vorgesehen ist, kann ein geeignetes Freitextfeld oder eine zusätzliche Anlage verwendet werden. Die Verwendung mehrerer Freitextfelder und zusätzlicher Anlagen ist zulässig.
- (3) Es reicht aus, wenn der Antragsteller Folgendes bei dem Gericht oder dem Gerichtsvollzieher einreicht:

- nur die Seiten des Formulars, auf denen sich Angaben des Antragstellers befinden oder
- nur die Module des Formulars, die Angaben des Antragstellers enthalten.

Die durch das Formular festgelegte Reihenfolge der Module ist einzuhalten. Die nicht eingereichten Formularseiten oder Module sind auch in diesem Fall Teil des Vollstreckungsauftrags.

- (4) Die mehrfache Verwendung von Modulen für den Vollstreckungsauftrag ist zulässig. Innerhalb eines Moduls darf eine Erweiterung der für Eintragungen vorgesehenen Felder vorgenommen werden, soweit hierfür Bedarf besteht. Im Fall der Einreichung eines Vollstreckungsauftrags, der Module mehrfach verwendet oder nicht aus allen Modulen des Formulars besteht, muss der Antragsteller dafür Sorge tragen, dass das eingereichte Formular aus sich heraus für die Durchführung des Vollstreckungsauftrags durch einen Gerichtsvollzieher verständlich ist.
- (5) Modul im Sinne dieser Verordnung ist jeder Teil des Formulars, der Angaben des Antragstellers enthält, die in einem inhaltlichen und formalen Zusammenhang stehen. Hierzu zählen insbesondere die Teile des Formulars, die Angaben zu dem Gläubiger und dem Schuldner enthalten, sowie die von dem Gerichtsvollzieher jeweils durchzuführenden Aufträge.
- (6) Die Absätze 3 und 4 gelten für die Forderungsaufstellung in der Anlage 1 entsprechend.

§ 3

Elektronisch ausfüllbares und auslesbares Formular

- (1) Die Länder dürfen das Formular in elektronisch ausfüllbarer Form zur Einreichung in Papierform zur Verfügung stellen.
- (2) Zur elektronischen Weiterverarbeitung der Daten aus einem in Papierform eingereichten Formular kann



dieses elektronisch ausgelesen werden. Die Länder sind befugt, die Voraussetzungen hierfür festzulegen.

8 4

Formular zur Übermittlung der Daten in elektronischer Form

(1) Die Länder dürfen Anpassungen von dem in der Anlage bestimmten Formular zulassen, die es, ohne dessen Inhalt zu verändern oder dessen Verständnis zu erschweren, ermöglichen, das Formular in elektronischer Form auszufüllen und dem Gerichtsvollzieher oder dem Gericht als strukturierten Datensatz zu übermitteln. Für die elektronische Übermittlung sind die in dem Formular enthaltenen Angaben in das XML-Format zu übertragen. Die Länder können dazu eine gemeinsame Koordinierungsstelle durch Verwaltungsverein-

barung einrichten; besteht bereits eine solche Stelle, so können die Länder sich dieser bedienen.

(2) Es reicht aus, wenn der Antragsteller dem Gerichtsvollzieher oder dem Gericht nur die Module, die Angaben des Antragstellers enthalten, als strukturierten Datensatz übermittelt. § 2 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 5

Verbindlichkeit

Vom 1. April 2016 an ist das gemäß § 1 eingeführte Formular verbindlich zu nutzen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 28. September 2015

Der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas

Anlage (zu § 1 Absatz 1)



Vollstreckungsauftrag an die Gerichtsvollzieherin/den Gerichtsvollzieher

- zur Vollstreckung von Geldforderungen -

	A mata wa wi alat	Kontaktdaten des	
	Amtsgericht	Gläubigers	
	Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge Geschäftsstelle	Gläubigervertreters	
		Telefon	
	Frau/Herrn Haupt-/Ober-/Gerichtsvollzieher/in	151515.1	
		Fax	
		E-Mail	
Strai	Se, Hausnummer		
		Rechtsverbindliche	
Post	leitzahl, Ort	elektronische	
		Kommunikationswege (z. B. De-Mail, EGVP,	
		besonderes Anwaltspostfach)	
		Geschäftszeichen	
		Der Gläubiger beabsichtig vollzieherkosten ein SEP	
		zu erteilen.	A-Lastschritmandat
		20 0.10.10.11	
	- u.,		
in de	er Zwangsvollstreckungssache		
Module:			
A	Parteien	Zutreffendes marki	ieren X bzw. ausfüllen
		Zutrononidos marki	bereit X bzw. adolalien
A 1	Gläubiger		
		Straße, Hausnummer	
	Tioning Tagy Illia	Gualos, Fladorialillio	
	Postleitzahl, Ort	Land (wenn nicht Deutschland)	
A 2	Gesetzlicher Vertreter des Gläubigers (Angaben bei jeder Art de	er gesetzlichen Vertretung, z. B. durch Mutter, Vater, V	/ormund. Geschäftsführer)
AZ	3 (g	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	,
	Herrn/Frau/Firma	Charles Herramanan	
	Herrn/Frau/Firma	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	Land (wenn nicht Deutschland)	
	Povollmächtigter des Cläubigers (Anachen heilieder Art der D		
A 3			ornochmon)
	Bevollmächtigter des Gläubigers (Angaben bei jeder Art der B	evollmachtigung, z. B. Rechtsanwalt, Inkassount	ernehmen)
			ernehmen)
	Herrn/Frau/Firma	Straße, Hausnummer	ernehmen)
			ernehmen)
			ernehmen)

A 4	Bankverbindung des					
	Gläubigers Gläubigervertreters abweichenden Kontoinhabers/der abweichenden Kontoinhaberin:					
	zur Überweisung eingezogener Beträge					
	IBAN: BIC: (Angabe kann entfallen, wenn IBAN mit DE beginnt)					
	Verwendungszweck, ggf. Geschäfts- bzw. Kassenzeichen:					
	gegen					
A 5	Schuldner					
	Herrn/Frau/Firma	Straße, Hausnummer				
	Postleitzahl, Ort	Land (wenn nicht Deutschland)				
	Geburtsname, -datum und -ort/Registergericht und Handels	registernummer (soweit bekannt)				
A 6	Gesetzlicher Vertreter des Schuldners (Angaben bei jeder Art d	er gesetzlichen Vertretung, z.B. durch Mutter, Vater, Vormund, Geschäftsführer)				
	Herrn/Frau/Firma	Straße, Hausnummer				
	Postleitzahl, Ort	Land (wenn nicht Deutschland)				
A 7	Bevollmächtigter des Schuldners (Angaben bei jeder Art der B	sevollmächtigung, z.B. Rechtsanwalt)				
	Herrn/Frau/Firma	Straße, Hausnummer				
	Postleitzahl, Ort	Land (wenn nicht Deutschland)				
A 8	Geschäftszeichen des Schuldners bzw. des gesetzlicher	n Vertreters oder des Bevollmächtigten des Schuldners				
В	lch reiche nur die ausgefüllten Seiten (Bezeichnung dem Gericht bzw. dem Gerichtsvollzieher/der Gerichtsvollzieher					

überreiche ich

С	die Anlage/-n			
	Dazu bitte die Hinweise zum Ausfüllen und Einreichen des Vollstreckungsauftrags (Anlage 2 des Formulars) beachten.			
	Vollstreckungstitel (Titel bitte nach Art, Gericht/Notar/Behörde, Datum und Geschäftszeichen bezeichnen)			
	Vollmacht			
	Geldempfangsvollmacht			
	Forderungsaufstellung gemäß der Anlage 1 des Formulars			
	Forderungsaufstellung gemäß sonstiger Anlage/-n des Gläubigers/Gläubigervertreters			
	Anwaltskosten für weitere Vollstreckungsmaßnahmen gemäß zusätzlicher Anlage/-n			
	Inkassokosten gemäß § 4 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) gemäß Anlage/n			
	wegen der aus der Anlage/den Anlagen ersichtlichen Forderung/-en zur Durchführung des folgenden Auftrags/der folgenden Aufträge:			
D	Zustellung			
Е	gütliche Erledigung (§ 802b der Zivilprozessordnung – ZPO)			
E 1	Ich bin einverstanden, dass die folgende Zahlungsfrist gewährt wird:			
E 2	Mit der Einziehung von Teilbeträgen bin ich einverstanden.			
	Ratenhöhe mindestens Euro			
- 0	monatlicher Turnus sonstiger Turnus:			
E 3	Lich bin mit einer Abweichung von den Zahlungsmodalitäten nach dem Ermessen der Gerichtsvollzieherin/des Gerichtsvollziehers einverstanden.			
E 4	sonstige Weisungen			
F F				
E 5	Der Auftrag beschränkt sich auf die gütliche Erledigung.			
F	keine Zahlungsvereinbarung			
	Mit einer Zahlungsvereinbarung bin ich nicht einverstanden (§ 802b Absatz 2 Satz 1 ZPO).			

G	Abnahme der Vermögensauskunft (bitte Hinweise in der Anlage 2 des Formulars beachten)			
G1	nach den §§ 802c, 802f ZPO (ohne vorherigen Pfändungsversuch)			
G2	nach den §§ 802c, 807 ZPO (nach vorherigem Pfändungsversuch) Sofern der Schuldner wiederholt nicht anzutreffen ist, bitte ich um Rücksendung der Vollstreckungsunterlagen. beantrage ich, das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft nach den §§ 802c, 802f ZPO einzuleiten.			
G3	erneute Vermögensauskunft nach § 802d ZPO (wenn der Schuldner bereits innerhalb der letzten zwei Jahre die Vermögensauskunft abgegeben hat) Die Vermögensverhältnisse des Schuldners haben sich wesentlich geändert, weil			
	Zur Glaubhaftmachung füge ich bei:			
G4	weitere Angaben im Zusammenhang mit der Vermögensauskunft			
Н	 Erlass des Haftbefehls nach § 802g ZPO Bleibt der Schuldner dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldigt fern oder weigert er sich ohne Grund, die Vermögensauskunft zu erteilen, beantrage ich den Erlass eines Haftbefehls nach § 802g Absatz 1 ZPO. Die Gerichtsvollzieherin/den Gerichtsvollzieher bitte ich, den Antrag an das zuständige Amtsgericht weiterzuleiten und dieses zu ersuchen, nach Erlass des Haftbefehls diesen an ☐ den Gläubiger ☐ den Gläubigervertreter zu übersenden. ☐ die zuständige Gerichtsvollzieherin/den zuständigen Gerichtsvollzieher weiterzuleiten. Gegenüber der Gerichtsvollzieherin/dem Gerichtsvollzieher stelle ich den Antrag auf Verhaftung des Schuldners. 			
1	Verhaftung des Schuldners (§ 802g Absatz 2 ZPO) Haftbefehl des Amtsgerichts Datum Geschäftszeichen			
J	 Vorpfändung (§ 845 ZPO) Anfertigung der Benachrichtigung über die Vorpfändung und Zustellung sowie unverzügliche Mitteilung über die Vorpfändung			
K	Pfändung körperlicher Sachen			
K1	Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können			
K2	Taschenpfändung/Kassenpfändung			
K3	Pfändung soll nach Abnahme der Vermögensauskunft durchgeführt werden, soweit sich aus dem Vermögensverzeichnis pfändbare Gegenstände ergeben.			

1594	2 Bundesgesetzblatt Janrgang 2015 Teil FNr. 37, ausgegeben zu Bonn am 30. September 2015
K4	Mit der Erteilung einer Fruchtlosigkeitsbescheinigung nach § 32 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) bin ich nicht einverstanden.
K5	Aufträge und Hinweise zur Pfändung und Verwertung, z.B. zu besonderen Gegenständen
	Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners (§ 755 ZPO) (bitte Hinweise in der Anlage 2 des Formulars beachten)
L	Elimitating des Autentifatisons des Schuldhers (§ 733 2F O) (blue hillweise in del Allage 2 des Formulais beachten)
L1	Mir ist bekannt, dass der Schuldner unbekannt verzogen ist.
L2	Negativauskunft des Einwohnermeldeamtes ist beigefügt.
	Ermittlung
L3	der gegenwärtigen Anschriften sowie der Angaben zur Haupt- und Nebenwohnung des Schuldners durch Nachfrage bei der Meldebehörde
L4	des Aufenthaltsorts durch Nachfragen beim Ausländerzentralregister und bei der aktenführenden Ausländerbehörde
L5	der bekannten derzeitigen Anschrift sowie des derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsorts des Schuldners bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung
L6	der Halterdaten nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) des Schuldners beim Kraftfahrt-Bundesamt
L7	Hinweise zur Reihenfolge der Ermittlungen (wenn Anfrage nach Modul L3 ergebnislos oder ein Fall des Moduls L1 gegeben ist)
	Einholung von Auskünften Dritter (§ 802l ZPO)
M	(bitte Hinweise zur Einholung von Auskünften Dritter in der Anlage 2 des Formulars beachten)
M1	Ermittlung der Namen, der Vornamen oder der Firma sowie der Anschriften der derzeitigen Arbeitgeber eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses des Schuldners bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung
M2	Ersuchen an das Bundeszentralamt für Steuern , bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung (AO) bezeichneten Daten abzurufen
М3	Ermittlung der Fahrzeug- und Halterdaten nach § 33 Absatz 1 StVG zu einem Fahrzeug, als dessen Halter der Schuldner eingetragen ist, beim Kraftfahrt-Bundesamt
M4	Die vorstehend ausgewählte/n Drittauskunft/Drittauskünfte sollen nur eingeholt werden, wenn der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommt.
N	Angaben zur Reihenfolge bzw. Kombination der einzelnen Aufträge
N1	Die Aufträge werden ohne Angabe einer Reihenfolge erteilt. (Bezeichnung der Module bitte angeben)
N2	Der Pfändungsauftrag soll vor weiteren Aufträgen durchgeführt werden.
N3	Der Pfändungsauftrag soll nach Abnahme der Vermögensauskunft durchgeführt werden.

N4	Die gestellten Aufträge sollen in folgender Reihenfolge durchgeführt werden:
	zuerst Auftrag , (Bezeichnung des Moduls bitte angeben)
	danach der Auftrag/die Aufträge (Bezeichnung des Moduls/der Module bitte angeben)
N5	sonstige Angaben zur Reihenfolge bzw. Kombination der einzelnen Aufträge
0	weitere Aufträge
Р	Hinweise für die Gerichtsvollzieherin/den Gerichtsvollzieher
P1	Ich bitte um Übersendung des Protokolls. Gesamtprotokolls (bei gleichzeitiger Pfändung für mehrere Gläubiger).
P2	Hinweis zum Aufenthaltsort des Schuldners:
P3	Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe wurde gemäß anliegendem Beschluss bewilligt.
P4	Ich bitte um Übersendung des Abdrucks des Vermögensverzeichnisses in elektronischer Form gemäß § 802d Absatz 2 ZPO auf dem in den Kontaktdaten bezeichneten rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikationsweg.
P5	Im Falle der Nichtzuständigkeit bitte ich um Weiterleitung des Vollstreckungsauftrags an die zuständige Gerichtsvollzieher, wenn nicht bereits eine Weiterleitung von Amts wegen erfolgt.
P6	Meine Teilnahme an dem Termin
	zur Abnahme der Vermögensauskunft
	ist beabsichtigt.
P7	Zum Vorsteuerabzug ist der Gläubiger berechtigt nicht berechtigt.
P8	sonstige Hinweise

Anwaltskosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)	
für den oben stehenden Auftrag/die oben stehenden Aufträge, und zwar für	
(Angabe der Vollstreckungsmaßnahme)	
(Angabe der Vollstreckungsmaishanme)	
Gegenstandswert (§ 25 RVG) aus	
1. Verfahrensgebühr (VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. VV Nr. 1008)	
2 (VV Nr)	
3. Auslagen oder Auslagenpauschale (VV Nr. 7001 oder VV Nr. 7002)	
4. weitere Auslagen (VV Nr)	
5. Umsatzsteuer (VV Nr. 7008)	
Su	mme
Anwaltskosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)	
(Angabe der Vollstreckungsmaßnahme)	
Gegenstandswert (§ 25 RVG) aus	
1. Verfahrensgebühr (VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. VV Nr. 1008)	
2 (VV Nr)	:
3. Auslagen oder Auslagenpauschale (VV Nr. 7001 oder VV Nr. 7002)	
4. weitere Auslagen (VV Nr)	<u></u> :
5. Umsatzsteuer (VV Nr. 7008)	
Su	mme
(Datum) (Unterschrift, Auftragg	eber)

Anlage 1

7ge .			
Forderungsaufstellung Der Gläubiger kann vo	n dei	m Schuldner die nachfolgend aufgeführten Beträge beanspruchen:	
(zusätzliche Informatio	(zusätzliche Informationen, z.B. bei Vollstreckung in unterschiedlicher Höhe gegen mehrere Schuldner)		
	€	Hauptforderung	
	€	Restforderung	
	€	Teilforderung	
	€	nebst % Zinsen daraus/aus	Euro
		seit dem bis	
	€	nebst % Zinsen daraus/ausab Antragstellung	Euro
	€	nebst Zinsen in Höhe von Prozentpunkten	
		über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus	Euro
		seit dem bis	
	€	nebst Zinsen in Höhe von Prozentpunkten	
		über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/ausab Antragstellung	Euro
	€		
	€		
	€	Säumniszuschläge gemäß § 193 Absatz 6 Satz 2 des Versicherung	svertragsgesetzes
	€	titulierte vorgerichtliche Kosten Wechselkosten	
	€	Kosten des Mahn-/Vollstreckungsbescheides	
	€	festgesetzte Kosten	
	€	nebst % Zinsen daraus/aus	Euro
		seit dem bis	
	_€	nebst % Zinsen daraus/ausab Antragstellung	_ Euro
	€	nebst Zinsen in Höhe von Prozentpunkten	
		über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus	Euro
		seit dem bis	
	_€	nebst Zinsen in Höhe von Prozentpunkten	
		über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/ausab Antragstellung	Euro
	€	bisherige Vollstreckungskosten	
	€	Summe I	
	€	gemäß sonstiger Anlage/-n des Gläubigers/Gläubigervertreters	
(wenn Angabe möglich)		(zulässig, wenn in dieser Aufstellung die erforderlichen Angaben nicht ständig eingetragen werden können)	oder nicht voll-
(man a A m)	€	Summe II (aus Summe I und Summe aus sonstiger Anlage/sonstigen	Anlagen des
(wenn Angabe möglich)		Gläubigers/Gläubigervertreters)	

Anlage 2 Hinweise zum Ausfüllen und Einreichen des Vollstreckungsauftrags

Prozesskostenhilfe/ Verfahrenskostenhilfe	Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe kann bei dem zuständigen Vollstreckungsgericht (Amtsgericht) unter Verwendung des amtlichen Formulars gestellt werden. Hierbei ist nach Maßgabe der Prozesskostenhilfeformularverordnung (PKHFV) das amtliche Formular zu verwenden.		
Modul C	Hinweise zur Beifügung von zusätzlichen Anlagen		
	Die Beifügung einer zusätzlichen Anlage/von zusätzlichen Anlagen ist nur zulässig für Aufträge, Hinweise und Auflistungen, für die im Formular keine oder keine ausreichende Eingabemöglichkeit besteht.		
	Die Beifügung von zusätzlichen Anlagen für die Forderungsaufstellung, die von der Anlage 1 abweichen, ist zulässig, wenn die für den Auftrag erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig in die Anlage 1 eingetragen werden können.		
Modul G	Bei einem Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft bitte das papiergebundene Formular zweifach einreichen.		
	Das Verfahren nach § 807 ZPO (Modul G2) kann nicht durchgeführt werden, wenn der Schuldner nicht angetroffen wird. In diesem Fall bleibt die Möglichkeit, die Vermögensauskunft nach § 802f Absatz 1 Satz 1 ZPO zu beantragen.		
Modul L	Hinweise zur Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners (§ 755 ZPO) Der Auftrag ist nur in Verbindung mit einem Vollstreckungsauftrag und nur für den Fall, dass der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Schuldners nicht bekannt ist, zulässig.		
	Die Anfragen beim Ausländerzentralregister und der aktenführenden Ausländerbehörde (Modul L4), bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung (Modul L5) sowie beim Kraftfahrt-Bundesamt (Modul L6) sind nur zulässig, falls der Aufenthaltsort des Schuldners durch Nachfrage bei der Meldebehörde (Modul L3) nicht zu ermitteln ist.		
	Die Anfrage beim Ausländerzentralregister (Modul L4) ist bei Unionsbürgern nur zulässig, wenn – darzulegende – tatsächliche Anhaltspunkte für die Vermutung der Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlusts des Freizügigkeitsrechts vorliegen.		
	Anfragen bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung (Modul L5) und dem Kraftfahrt-Bundesamt (Modul L6) sind nur zulässig, wenn die zu vollstreckenden Ansprüche mindestens 500 Euro betragen. Bei der Berechnung sind die Kosten der Zwangsvollstreckung und Nebenforderungen nur zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des Vollstreckungsauftrags sind.		
Modul M	Hinweise zur Einholung von Auskünften Dritter (§ 802I ZPO) Die Einholung von Drittauskünften ist zulässig, wenn der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachkommt oder bei einer Vollstreckung in die dort aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers nicht zu erwarten ist.		
	Die Einholung ist nur zulässig, wenn die zu vollstreckenden Ansprüche mindestens 500 Euro betragen. Bei der Berechnung sind die Kosten der Zwangsvollstreckung und Nebenforderungen nur zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des Vollstreckungsauftrags sind.		

Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Soldatinnen und Soldaten und die Ernennung von Reservistinnen und Reservisten

Vom 22. September 2015

Nach § 4 Absatz 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBI. I S. 1482) und Artikel 1 Absatz 2 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten vom 10. Juli 1969 (BGBI. I S. 775), die durch die Anordnung vom 17. März 1972 (BGBI. I S. 499) geändert worden ist, ordne ich an:

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1

Dienstgradbezeichnungen

Soweit in dieser Anordnung Dienstgradbezeichnungen des Heeres und der Luftwaffe verwendet werden, gelten die jeweiligen Regelungen auch für die entsprechenden Dienstgrade der Marine und des Sanitätsdienstes.

§ 2

Vorbehaltene Ernennungen und Entlassungen

Dem Bundesministerium der Verteidigung behalte ich vor:

- Ernennungen zum Oberst in der Besoldungsgruppe A 16 und der Reservistinnen und Reservisten zum Oberst,
- Ernennungen der Anwärterinnen und Anwärter für die Laufbahnen der Offiziere des Truppendienstes und des militärfachlichen Dienstes zum Leutnant und
- Ernennungen und Entlassungen in sonstigen besonderen Fällen.

§ 3

Ausschließliche Zuständigkeit der Dienststellenleitung

Die Ausübung der nachfolgend übertragenen Rechte zur Ernennung und Entlassung obliegt der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Dienststelle persönlich, soweit sie oder er nicht von einer Ermächtigung durch das Bundesministerium der Verteidigung Gebrauch macht, die Vollziehung von Ernennungs- und Entlassungsurkunden auf andere Angehörige der Dienststelle zu übertragen.

Abschnitt 2

Zuständigkeiten für

Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes leisten, und Soldatinnen und Soldaten, die in ein Reservewehrdienstverhältnis nach § 4 des Reservistinnen- und Reservistengesetzes berufen sind

§ 4

Zuständigkeit des Bundesamtes für das Personalmanagement der Bundeswehr

- (1) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr ernennt und entlässt Soldatinnen und Soldaten bis zum Oberst in der Besoldungsgruppe A 16.
 - (2) Es beruft Bewerberinnen und Bewerber
- in ein Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit, Soldat auf Zeit, Berufssoldatin oder Berufssoldat bis zum Oberst in der Besoldungsgruppe A 16 und
- 2. in ein Reservewehrdienstverhältnis.

Abschnitt 3

710001111111110

Zuständigkeiten für
Reservistinnen und Reservisten,
Soldatinnen und Soldaten, die nach dem
Vierten und Fünften Abschnitt des Soldatengesetzes Wehrdienst leisten und Soldaten, die
nach dem Wehrpflichtgesetz Wehrdienst leisten

§ 5

Reservistinnen und Reservisten, Soldatinnen und Soldaten, die nach dem Vierten und Fünften Abschnitt des Soldatengesetzes Wehrdienst leisten

(1) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf zu Dienstgraden bis zum Oberst befördern. Dies gilt auch für die Verleihung vorläufiger



und zeitweiliger Dienstgrade nach § 5 Absatz 3, § 22 Absatz 5 und § 43 Absatz 3 der Soldatenlaufbahnverordnung.

(2) Soldatinnen und Soldaten werden durch ihren Übungstruppenteil entlassen. Als Leiterin oder Leiter eines Truppenteils eingesetzte Soldatinnen und Soldaten werden durch die nächsthöhere Dienststelle entlassen.

§ 6

Soldaten, die nach dem Wehrpflichtgesetz Wehrdienst leisten

Für Soldaten, die Wehrdienst nach § 4 Absatz 1 Nummer 1, 4 oder 7 des Wehrpflichtgesetzes leisten, gilt § 4 entsprechend, und für Soldaten, die Wehrdienst nach § 4 Absatz 1 Nummer 2, 3, 5 oder 6 des Wehrpflichtgesetzes leisten, gilt § 5 entsprechend.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 7

Übergangsregelung

- (1) Für Mannschaften, die Heeresuniform tragen, gelten bis zum Ablauf des 30. Juni 2016 anstelle von § 4 die nachfolgenden Zuständigkeitsregelungen.
- (2) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr ernennt und entlässt Mannschaften, die
- dem fliegenden Personal, dem Flugsicherungspersonal, dem luftfahrzeugtechnischen Personal, nationalen Dienststellen bei integrierten Stäben, dem Bereich der Spitzensportförderung der Bundeswehr, dem Zentralen Sanitätsdienst der Bundeswehr oder einer Dienststelle außerhalb der Organisationsbereiche Heer oder Streitkräftebasis angehören.
- sich in einer integrierten Verwendung, in den Laufbahnen des Sanitätsdienstes oder des Militärmusikdienstes befinden oder
- nach § 7 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes in das Dienstverhältnis einer Berufssoldatin oder eines Berufssoldaten berufen werden oder worden sind.
- (3) Im Heer dürfen die Kompanien, Batterien, Staffeln, Inspektionen, Stabsquartiere, die Ausbildungsbereiche des Ausbildungszentrums Munster, der deutsche Anteil der Stabskompanie der Deutsch-Französischen Brigade sowie das Einsatz- und Ausbildungszentrum für Tragtierwesen ihnen unterstellte Soldatinnen und Soldaten auf Zeit sowie Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes leisten, zu einem Mannschaftsdienstgrad befördern.
 - (4) Weiterhin dürfen im Heer
- die Bataillone, der deutsche Anteil des Deutsch-Französischen Versorgungsbataillons, das Gefechtssimulationszentrum Heer, das Gefechtsübungszentrum Heer und das Ausbildungs- und Übungszentrum Spezielle Operationen, soweit nicht in Absatz 3 andere Zuständigkeiten begründet worden sind.
- die Brigaden, der deutsche Anteil der Deutsch-Französischen Brigade, das Kommando Spezial-

- kräfte, die Regimenter, das Ausbildungszentrum Munster, das Ausbildungszentrum Infanterie, das Ausbildungszentrum Pioniere, das Internationale Hubschrauberausbildungszentrum Bückeburg, das Ausbildungszentrum Technische Landsysteme und die Schulen, soweit nicht in Absatz 3 oder in Nummer 1 andere Zuständigkeiten begründet worden sind
- die Divisionen, das Amt für Heeresentwicklung und das Ausbildungskommando, soweit nicht in Absatz 3 oder in Nummer 1 und 2 andere Zuständigkeiten begründet worden sind,
- das Kommando Heer, soweit nicht in Absatz 3 oder in Nummer 1 bis 3 andere Zuständigkeiten begründet worden sind,

Bewerberinnen und Bewerber sowie ihnen unterstellte Soldatinnen und Soldaten in einer Mannschaftslaufbahn in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit berufen. Sie dürfen außerdem ihnen unterstellte Soldatinnen und Soldaten zu einem Mannschaftsdienstgrad befördern, soweit nicht in Absatz 3 andere Zuständigkeiten begründet worden sind

- (5) Im Heer dürfen
- die Divisionen, das Amt für Heeresentwicklung und das Ausbildungskommando,
- das Kommando Heer, soweit nicht in Nummer 1 andere Zuständigkeiten begründet worden sind,

ihnen unterstellte Mannschaften entlassen.

- (6) In der Streitkräftebasis dürfen Kompanien, Ausbildungszentren, Inspektionen, Truppenübungsplatzkommandanturen und Stabsquartiere ihnen unterstellte Soldatinnen und Soldaten auf Zeit sowie Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes leisten, zu einem Mannschaftsdienstgrad befördern.
 - (7) Weiterhin dürfen in der Streitkräftebasis
- die Bataillone, soweit nicht in Absatz 6 andere Zuständigkeiten begründet worden sind,
- 2. das Kommando Feldjäger der Bundeswehr, das ABC-Abwehrkommando der Bundeswehr, das Zentrum für Militärmusik der Bundeswehr, die Regimenter, Landeskommandos, das Betriebszentrum IT-System der Bundeswehr, das Logistikzentrum der Bundeswehr, das Zentrum Innere Führung, das Zentrum für Operative Kommunikation der Bundeswehr, das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr, das Zentrum für Geoinformationswesen der Bundeswehr, das Zentrum Informationsarbeit Bundeswehr, das Militärgeschichtliche Forschungsamt, das Zentrum für Zivil-Militärische Zusammenarbeit der Bundeswehr, das Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr, die Bundesakademie für Sicherheitspolitik und die Schulen, soweit nicht in Absatz 6 oder in Nummer 1 andere Zuständigkeiten begründet worden sind,
- die Fähigkeitskommandos und die Führungsakademie der Bundeswehr, soweit nicht in Absatz 6 oder in Nummer 1 und 2 andere Zuständigkeiten begründet worden sind.
- das Kommando Streitkräftebasis, das Multinationale Kommando Operative Führung und das Streit-



kräfteamt, soweit nicht in Absatz 6 oder in Nummer 1 bis 3 andere Zuständigkeiten begründet worden sind,

Bewerberinnen und Bewerber sowie ihnen unterstellte Soldatinnen und Soldaten in einer Mannschaftslaufbahn in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit berufen. Sie dürfen außerdem ihnen unterstellte Soldatinnen und Soldaten zu einem Mannschaftsdienstgrad befördern, soweit nicht in Absatz 6 andere Zuständigkeiten begründet worden sind.

- (8) In der Streitkräftebasis dürfen
- die Fähigkeitskommandos, das Zentrum Innere Führung und die Führungsakademie der Bundeswehr,
- das Kommando Streitkräftebasis, das Multinationale Kommando Operative Führung und das Streitkräfteamt, soweit nicht in Nummer 1 andere Zuständigkeiten begründet worden sind,

ihnen unterstellte Mannschaften entlassen.

(9) In nicht von den Absätzen 3 bis 8 erfassten Fällen werden Mannschaften durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr ernannt und entlassen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Soldatinnen und Soldaten und die Ernennung von Reservistinnen und Reservisten vom 25. April 2013 (BGBI. I S. 954), geändert durch die Anordnung vom 3. März 2014 (BGBI. I S. 254), aufgehoben.
- (3) Der Gesamtvertrauenspersonenausschuss ist beteiligt worden.

Bonn, den 22. September 2015

Die Bundesministerin der Verteidigung Ursula von der Leyen

Anordnung

zur Übertragung von Zuständigkeiten

im Widerspruchsverfahren und über die Vertretung von Klagen aus dem Beamtenverhältnis für die Beamtinnen und Beamten des Sekretariats des Bundesrates in Angelegenheiten der Besoldung, des Trennungsgelds, der Umzugskostenvergütung und der Beihilfe

Vom 23. September 2015

§ 1

Widersprüche in Angelegenheiten der Besoldung, des Trennungsgelds, der Umzugskostenvergütung und der Beihilfe

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche von Beamtinnen und Beamten sowie ihrer Hinterbliebenen in Angelegenheiten der Besoldung, des Trennungsgelds, der Umzugskostenvergütung und der Beihilfe wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen nach § 126 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes auf das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen übertragen, soweit diese Behörde die Maßnahme getroffen oder abgelehnt hat.

§ 2

Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis in Angelegenheiten der Besoldung, des Trennungsgelds, der Umzugskostenvergütung und der Beihilfe

Die Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis in Angelegenheiten der Besoldung, des Trennungsgelds, der Umzugskostenvergütung und der Beihilfe nach § 1 wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen nach § 127 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes auf das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen übertragen.

§ 3

Vorbehaltsklausel

Das Sekretariat des Bundesrates kann im Einzelfall die Zuständigkeit nach § 1 und die Vertretung nach § 2 abweichend von dieser Anordnung regeln.

§ 4

Übergangsregelung

Diese Anordnung gilt auch für Widersprüche und Klagen, die vor ihrem Inkrafttreten erhoben worden sind.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Berlin, den 23. September 2015

Der Präsident des Bundesrates V. Bouffier



Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 27, ausgegeben am 28. September 2015

	Tag	Inhalt	Seite
19.	8.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 2001 über die zivilrechtliche Haftung für Bunkerölverschmutzungsschäden	1174
21.	8.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Streumunition	1174
25.	8.2015	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1175
26.	8.2015	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	1177
26.	8.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA)	1178
28.	8.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung des Terrorismus	1178
31.	8.2015	Bekanntmachung des deutsch-israelischen Abkommens über bilaterale Zusammenarbeit in industriegeführter Forschung und Entwicklung und auf dem Gebiet der beruflichen Aus- und Weiterbildung	1179
3.	9.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Zivilprozess	1182
3.	9.2015	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die an Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen	1182
15.	9.2015	Bekanntmachung über eine Berichtigung des Übereinkommens vom 21. Mai 2014 über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge	1183
17.	9.2015	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über Verbindungspersonal	1186
17.	9.2015	Bekanntmachung der Ergänzung zur deutsch-amerikanischen Vereinbarung über Verbindungspersonal im Hinblick auf die Entsendung eines deutschen Luftwaffenverbindungsoffiziers	1192

Hinweis auf Verkündungen im Verkehrsblatt

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBI. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Verkehrsblatt verkündete Rechtsverordnung nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
4. 8. 2015	Zweite Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschifferpatentverordnung	16/2015 S. 517	1. 10. 2015



Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBI. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
17. 8. 2015	Sechste Verordnung zur Änderung der Zweihundertzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Zürich) FNA: 96-1-2-220	BAnz AT 25.08.2015 V1	12. 11. 2015
6. 8. 2015	Zweiundneunzigste Verordnung zur Änderung der Zweihunderteinundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im kontrollierten Luftraum innerhalb der Bundesrepublik Deutschland)	BAnz AT 28.08.2015 V1	12. 11. 2015
20. 8. 2015	Siebenundvierzigste Verordnung zur Änderung der Zweihundertzwölften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt am Main)	BAnz AT 31.08.2015 V1	15. 10. 2015
26. 8. 2015	Zehnte Verordnung zur Änderung der Hundertvierundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Sylt) FNA: 96-1-2-174	BAnz AT 07.09.2015 V1	10. 12. 2015
31. 8. 2015	Elfte Verordnung zur Änderung der Zweihundertzweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Bremen) FNA: 96-1-2-222	BAnz AT 09.09.2015 V1	15. 10. 2015
1. 9.2015	Fünfundvierzigste Verordnung zur Änderung der Hundertvierund- dreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumen- tenflugregeln zum und vom Sonderlandeplatz Hamburg-Finken- werder) FNA: 96-1-2-134	BAnz AT 15.09.2015 V1	10. 12. 2015
12. 8. 2015	Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Hundert- achtundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs- Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Leipzig/Halle) FNA: 96-1-2-198	BAnz AT 22.09.2015 V1	10. 12. 2015



Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

		Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutsch Nr./Seite	ner Sprache – vom
	-	Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABI. L 176 vom 27.6.2013)	L 193/166	21. 7.2015
	-	Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/234 der Kommission vom 13. Februar 2015 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 hinsichtlich der vorübergehenden Verwendung von Beförderungsmitteln, die dazu bestimmt sind, von einer natürlichen Person mit Wohnsitz im Zollgebiet der Union genutzt zu werden (ABI. L 39 vom 14.2.2015)	L 193/166	21. 7.2015
22.	7. 2015	Verordnung (EU) 2015/1200 der Kommission zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Amidosulfuron, Fenhexamid, Kresoxim-methyl, Thiacloprid und Trifloxystrobin in oder auf bestimmten Erzeugnissen (1)	L 195/1	23. 7. 2015
22.	7. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/1201 der Kommission zur Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs Fenhexamid gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (¹) (¹) Text von Bedeutung für den EWR.	L 195/37	23. 7. 2015
	-	Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1329/2014 der Kommission vom 9. Dezember 2014 zur Festlegung der Formblätter nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ABI. L 359 vom 16.12.2014)	L 195/49	23. 7.2015
23.	7. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/1205 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 743/2013 mit Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Einfuhr von zum menschlichen Verzehr bestimmten Muscheln aus der Türkei im Hinblick auf ihre Geltungsdauer (1)	L 196/2	24. 7.2015
23.	7. 2015		L 196/4	24. 7. 2015
	-	Berichtigung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/1204 der Kommission vom 22. Juli 2015 über eine vorübergehende Ausnahmeregelung von den Ursprungsregeln gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates zur Berücksichtigung der besonderen Lage Kenias bei "Loins" genannten Thunfischfilets (ABI. L 195 vom 23.7.2015)	L 196/67	24. 7. 2015

			ABI. EU	
		Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	- Ausgabe in deutsch	
			Nr./Seite	vom
	-	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1110/2008 des Rates vom 10. November 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABI. L 300 vom 11.11.2008)	L 196/67	24. 7. 2015
	-	Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates vom 25. Oktober 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 (ABI. L 281 vom 27.10.2010)	L 196/68	24. 7. 2015
	-	Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (ABI. L 88 vom 24.3.2012)	L 196/68	24. 7. 2015
24.	7. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/1220 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich des Eintrags der Vereinigten Staaten in der Liste von Drittländern, Gebieten, Zonen und Kompartimenten, aus denen die Einfuhr von Geflügel und Geflügelerzeugnissen in die Union und ihre Durchfuhr durch die Union gestattet ist, im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in den Bundesstaaten Indiana und Nebraska (¹)	L 197/1	25. 7. 2015
24.	7. 2015	Verordnung (EU) 2015/1221 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (¹) (¹) Text von Bedeutung für den EWR.	L 197/10	25. 7. 2015
24.	7. 2015	Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (¹) (¹) Text von Bedeutung für den EWR.	L 197/24	25. 7. 2015
22.	7. 2015	Verordnung (EU) 2015/1279 der Kommission über ein Fangverbot für Blauen Marlin im Atlantik für Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 198/1	28. 7. 2015
22.	7. 2015	Verordnung (EU) 2015/1280 der Kommission über ein Fangverbot für Schwarzen Degenfisch in den EU-Gewässern und den internationalen Gewässern der Gebiete VIII, IX und X für Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 198/3	28. 7.2015
22.	7. 2015	Verordnung (EU) 2015/1281 der Kommission über ein Fangverbot für Weißen Marlin im Atlantik für Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 198/5	28. 7. 2015
23.	7. 2015	Verordnung (EU) 2015/1282 der Kommission über ein Fangverbot für Lumb in den EU-Gewässern und den internationalen Gewässern der Gebiete V, VI und VII für Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 198/7	28. 7. 2015
23.	7. 2015	Verordnung (EU) 2015/1283 der Kommission über ein Fangverbot für Kaiserbarsch in den EU-Gewässern und den internationalen Gewässern der Gebiete III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV für Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 198/9	28. 7.2015
23.	7. 2015	Verordnung (EU) 2015/1284 der Kommission über ein Fangverbot für Seelachs im Gebiet VI sowie in den EU-Gewässern und den internationalen Gewässern der Gebiete Vb, XII und XIV für Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 198/11	28. 7.2015
23.	7. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/1285 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Capocollo di Calabria (g. U.))	L 198/13	28. 7.2015



			ABI. EU	
		Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	- Ausgabe in deutsch	er Sprache –
			Nr./Seite	vom
23.	7. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/1286 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Pancetta di Calabria (g. Ü.))	L 198/14	28. 7.2015
23.	7. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/1287 der Kommission zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Soppressata di Calabria (g. U.))	L 198/15	28. 7.2015
	_	Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABI. L 294 vom 10.10.2014)	L 198/28	28. 7.2015
	-	Berichtigung der Verordnung (EU) 2015/960 des Rates vom 19. Juni 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/104 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten (ABI. L 157 vom 23.6.2015)	L 198/31	28. 7. 2015
	-	Berichtigung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission vom 12. Juli 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von elektrischen Lampen und Leuchten (ABI. L 258 vom 26.9.2012)	L 198/31	28. 7.2015
27.	7. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/1295 der Kommission zur Genehmigung des Wirkstoffs Sulfoxaflor gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 (1)	L 199/8	29. 7.2015
		(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
28.	7. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/1296 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 468/2010 über die EU-Liste der Schiffe, die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei betreiben	L 199/12	29. 7.2015
28.	7. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/1297 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der garantiert traditionellen Spezialitäten (Traditional Bramley Apple Pie Filling (g. t. S.))	L 199/21	29. 7. 2015
28.	7. 2015	Verordnung (EU) 2015/1298 der Kommission zur Änderung der Anhänge II und VI der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über kosmetische Mittel (¹)	L 199/22	29. 7. 2015
		(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
	-	Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 284/2014 des Rates vom 21. März 2014 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABI. L 86 vom 21.3.2014)	L 199/46	29. 7.2015
28.	7. 2015	Verordnung (EU) 2015/1303 der Kommission über ein Fangverbot für Rochen in den Unionsgewässern der Gebiete VIII und IX für Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 200/1	30. 7. 2015
28.	7. 2015	Verordnung (EU) 2015/1304 der Kommission über ein Fangverbot für Seezunge in den Gebieten VIIIa und VIIIb für Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 200/3	30. 7. 2015



			ABI. E	 U
		Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	- Ausgabe in deuts	
			IVI./ Seite	VOIII
28.	7. 2015	Verordnung (EU) 2015/1305 der Kommission über ein Fangverbot für Rotbarsch in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern des Gebiets V sowie den internationalen Gewässern der Gebiete XII und XIV für Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 200/5	30. 7. 2015
28.	7. 2015	Verordnung (EU) 2015/1306 der Kommission über ein Fangverbot für Rotbarsch in den grönländischen Gewässern des NAFO-Gebiets 1F und den grönländischen Gewässern der Gebiete V und XIV sowie den internationalen Gewässern des Rotbarsch-Schutzgebiets für Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 200/7	30. 7. 2015
28.	7. 2015	Verordnung (EU) 2015/1307 der Kommission über ein Fangverbot für Schellfisch in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern der Gebiete Vb und Vla für Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 200/9	30. 7.2015
29.	7. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/1308 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 in Bezug auf den Stoff "Aluminiumsalicylat, basisch" (1)	L 200/11	30. 7.2015
		(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
24.	7. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/1311 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Plate de Florenville (g. g. A.))	L 203/1	31. 7.2015
24.	7. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/1312 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Fesols de Santa Pau (g. U.))	L 203/3	31. 7. 2015
24.	7. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/1313 der Kommission zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Artichaut du Roussillon (g. g. A.))	L 203/4	31. 7. 2015
29.	7. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/1314 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1484/95 in Bezug auf die Festsetzung der repräsentativen Preise in den Sektoren Geflügelfleisch und Eier sowie für Eieralbumin	L 203/5	31. 7. 2015
30.	7. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/1315 der Kommission über die Zuweisung zusätzlicher Tage auf See in den ICES-Divisionen VIIIc und IXa mit Ausnahme des Golfs von Cádiz an Spanien	L 203/7	31. 7. 2015
30.	7. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/1316 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates in Bezug auf die Referenzmindestgröße für die Bestandserhaltung von Wolfsbarsch (Dicentrarchus labrax)	L 203/9	31. 7. 2015
9.	7. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/1278 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute in Bezug auf die Erläuterungen, Meldebögen und Definitionen (1)	L 205/1	31. 7. 2015
		(1) Text von Bedeutung für den EWR.		
31.	7. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/1322 des Rates zur Durchführung von Artikel 11 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 753/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan	L 206/1	1. 8. 2015



		Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutsche Nr./Seite	r Sprache – vom
31.	7. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/1323 des Rates zur Durchführung des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen	L 206/4	1. 8. 2015
31.	7. 2015	Verordnung (EU) 2015/1324 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen	L 206/10	1. 8. 2015
31.	7. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/1325 des Rates zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/513	L 206/12	1. 8. 2015
31.	7. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/1326 des Rates zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus	L 206/16	1. 8. 2015
31.	7. 2015	Verordnung (EU) 2015/1327 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran	L 206/18	1. 8. 2015
31.	7. 2015	Verordnung (EU) 2015/1328 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran	L 206/20	1. 8. 2015
31.	7. 2015	Verordnung (EU) 2015/1329 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 in Bezug auf den Betrieb von in einem Drittland eingetragenen Luftfahrzeugen durch Luftfahrtunternehmen der Union (1) (1) Text von Bedeutung für den EWR.	L 206/21	1. 8. 2015
31.	7. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/1330 der Kommission zur 234. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen	L 206/26	1. 8. 2015
12.	3. 2015	Delegierte Verordnung (EU) 2015/1341 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates zu einer Kontroll- und Durchsetzungsregelung, die auf dem Gebiet des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik anwendbar ist	L 207/32	4. 8. 2015
22.	4. 2015	Delegierte Verordnung (EU) 2015/1342 der Kommission zur Änderung der Methodik für die Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen gemäß Anhang A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (¹) (1) Text von Bedeutung für den EWR.	L 207/35	4. 8. 2015
31.	7. 2015	Verordnung (EU) 2015/1347 der Kommission über ein Fangverbot für Atlantischen Lachs in den Unionsgewässern der Unterdivisionen 22-31 für Schiffe unter der Flagge Schwedens	L 208/1	5. 8. 2015
3.	8. 2015	Verordnung (EU) 2015/1348 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission (1) (1) Text von Bedeutung für den EWR.	L 208/3	5. 8. 2015
3.	8. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/1349 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 hinsichtlich des Eintrags zu Südafrika in der Liste der Drittländer, Gebiete, Zonen und Kompartimente, aus denen mit Blick auf die hochpathogene Aviäre Influenza die Einfuhr und die Durchfuhr bestimmter Geflügelwaren in bzw. durch die Union gestattet sind (¹) (¹) Text von Bedeutung für den EWR.	L 208/7	5. 8. 2015



Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,85 \in (3,80 \in zuzüglich 1,05 \in Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

(1) Text von Bedeutung für den EWR.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU - Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite vom	
		ivr./Seite	vom
3. 8. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/1350 der Kommission zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 461/2013 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat (PET) mit Ursprung in Indien	L 208/10	5. 8. 2015
4. 8. 2015	Verordnung (EU) 2015/1360 des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 407/2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus	L 210/1	7. 8. 2015
6. 8. 2015	Durchführungsverordnung (EU) 2015/1361 der Kommission zur Aufhebung des endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Kerzen (Lichte) und dergleichen mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates	L 210/3	7. 8. 2015
6. 8. 2015	Verordnung (EU) 2015/1362 der Kommission zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Siliciumdioxid (E 551) in Extrakt aus Rosmarin (E 392) (1)	L 210/22	7. 8. 2015

